

**HESSISCHER LANDTAG**

22. 04. 2024

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Heiko Scholz (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD) vom 21.03.2024
Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Weiterbildungsmaßnahmen im
Rahmen des ALG I-/Bürgergeld-Bezugs“,

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der o. g. Anfrage ist u. a. zu entnehmen, dass im Land Hessen für den Zeitraum von Januar 2023 bis Oktober 2023 insgesamt 14.631 „Eintritte in Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbVV)“ zu verzeichnen waren, von denen auf den Bereich des ALG I/SGB III 10.394 und den Bereich des Bürgergeld/SGB II 4.237 Eintritte entfielen. Im selben Zeitraum sind der o. g. Anfragenbeantwortung zufolge insgesamt 11.097 „erfolgreiche Austritte“ aus Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt, davon 8.278 im Bereich des SGB III und 2.819 im Bereich des SGB II. Des Weiteren sollen in der Zeit von Mai 2022 und April 2023 von insgesamt 15.218 Austritten aus Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung in Hessen 9.339 dieser Austritte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gemündet haben, davon 990 „unter Beibehaltung der Leistungsberechtigung“, also als sog. „Aufstocker“.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele „Eintritte in Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbVV)“, „erfolgreiche Austritte“ und allgemeine Austritte aus Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung waren in den Jahren 2015 bis 2022 in den Bereichen ALG I nach dem SGB III und ALG II nach dem SGB II zu verzeichnen? Bitte nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes aufschlüsseln.

Es ist der Frage der Fragesteller nicht eindeutig zu entnehmen, ob mit „allgemeinen Austritten“ aus einer „Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (FbW) alle Austritte aus FbW gemeint sind, oder alle nicht-erfolgreichen Austritte. Da ein Eintritt in eine FbW immer auch einen Austritt verursacht, ist die Anzahl der Eintritte in eine FbW mit der Gesamtzahl der Austritte aus einer FbW gleichzusetzen. Austritte aus FbW können unterschieden werden in erfolgreiche Austritte und nicht-erfolgreiche Austritte. Letzteres ergibt sich aus der Differenz von Eintritten und erfolgreichen Austritten. Insofern nimmt die folgende Zeitreihe lediglich Bezug auf die Eintritte in (FbW) und die erfolgreichen Austritte aus FbW in dem Zeitraum von 2015 bis 2022, getrennt nach Rechtskreisen:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
FbW insgesamt	18.255	18.620	18.254	17.839	18.112	15.480	15.729	14.607
FbW SGB III	11.586	12.093	12.602	12.554	12.582	11.411	11.242	10.293
FbW SGB II	6.669	6.527	5.652	5.285	5.530	4.069	4.487	4.314
erfolgreich teilgenommen insgesamt	14.759	15.783	15.270	14.374	14.523	12.845	13.490	12.098
erfolgreich teilgenommen SGB III	9.826	10.657	10.676	10.160	10.095	9.612	10.140	8.792
erfolgreich teilgenommen SGB II	4.933	5.126	4.594	4.214	4.428	3.233	3.350	3.306

Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass im Zeitraum von Januar 2023 bis Oktober 2023 unter der Gruppe der Leistungsbezieher nach dem SGB II der Anzahl von 4237 Eintritten in eine Weiterbildungsmaßnahme lediglich 2819 „erfolgreiche Austritte“ aus Weiterbildungsmaßnahmen gegenüberstehen, womit die Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse um etwa 1/3 unter der Anzahl der Eintritte liegt?

Die Gründe für vorzeitige bzw. nicht-erfolgreiche Austritte aus FbW-Maßnahmen sind vielfältig. Eine Maßnahme kann etwa abgebrochen werden, weil die leistungsberechtigte Person eine Beschäftigung aufgenommen hat, trotz intensiver individueller Beratung die Passgenauigkeit der Maßnahme nicht vorhanden ist (z. B. in Bezug auf die Maßnahmeninhalte oder auch in Bezug auf die kognitiven Fertigkeiten der geförderten Person) oder etwa, weil erst durch die Teilnahme an der Maßnahme andere, in der Person liegende Problemlagen hervortreten, die zuvorderst gelöst werden müssen.

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass für den Zeitraum von Januar 2023 bis Oktober 2023 die Anzahl der Eintritte in- und der erfolgreichen Absolvierung von Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des ALG I mit 10.394 Eintritten und 8.278 „erfolgreichen Austritten“ deutlich höherausfällt, als im Bereich des SGB II mit lediglich 4.237 Eintritten und 2.819 „erfolgreichen Austritten“, obwohl

- a) mit etwa 3,929 Mio. „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ im Bereich des SGB II gegenüber durchschnittlich 799.000 Leistungsempfängern im ALG I/SGB III im Jahr 2023 bundesweit nahezu viermal mehr erwerbsfähige, für eine Weiterbildungsmaßnahme potentiell geeignete Personen im „Bürgergeld“- als im ALG I-Bezug stehen und
- b) aufgrund des regelmäßig länger andauernden Leistungsbezugs für den Bereich des SGB II eine erfolgreiche Vermittlung und Absolvierung in Weiterbildungsmaßnahmen dringender geboten wäre?

Der Grund für diese Differenz liegt in der unterschiedlichen Arbeitsmarktnähe der betreffenden Personengruppen. Menschen im Geltungsbereich des SGB III müssen zunächst gearbeitet haben, um Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung beziehen zu können. Diese Menschen haben dem Grunde nach Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt gesammelt, etliche unter ihnen mit auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen.

Viele leistungsberechtigte Menschen im Bürgergeldbezug hingegen sind langzeitarbeitslos und kennen den Arbeitsmarkt mit seinen Anforderungen kaum oder nicht. Viele Menschen in dieser Personengruppe haben zudem Problemlagen, die einer Aufnahme einer FbW im Wege stehen. Dieses Spektrum reicht von Menschen mit Schulden- oder Drogenproblemen, über die Herausforderung, Betreuungsplätze für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu finden, bis hin zu Menschen mit äußerst eingeschränkter Tagesstruktur oder Menschen, die die Teilnahme an einer FbW-Maßnahme überfordern würde. Dazu kommen etwaige Sprachprobleme. An dieser Stelle sei allerdings auch erwähnt, dass ein beträchtlicher Teil der leistungsberechtigten Menschen einer Beschäftigung nachgeht. Zum Berichtsmonat November 2023 waren dies hessenweit 20,3 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass bei einer Anzahl von 9.339 Eintritten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung infolge von 15.218 Austritten aus Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit fast 40 % eine nicht unbedeutende Anzahl an nicht in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelten Austritten verbleibt?

Die Beantwortung bedarf einer detaillierteren Betrachtung der relevanten Zahlen. Mit Bezug auf die Kleine Anfrage, Drucks. 21/54 sind im Zeitraum zwischen Mai 2022 und April 2023 von insgesamt 15.218 Austritten aus Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung in Hessen im genannten Zeitraum nach sechs Monaten 9.339 Austritte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eingemündet. Die Zahl der Austritte, die darüber hinaus zu einer Nichtleistungsberechtigung führten, liegt mit 10.018 über dem Wert der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsmarktintegrationen und macht insgesamt mit 66 % knapp zwei Drittel der Austritte aus FbW aus. Die Differenz von 9.339 Austritten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu insgesamt 10.018 Austritten, die zu einer Nichtleistungsberechtigung führten, könnte ein Indiz für die Aufnahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sein, wenn innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft ein zusätzliches, geringfügiges Einkommen zu einem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit führt. Hierzu liegen allerdings keine Zahlen vor.

Weitere 2.031 Austritte der insgesamt 15.218 Austritte mündeten in eine Folgeförderung, etwa, weil eine Anschlussförderung für sinnvoll erachtet wird oder weil aufgrund mangelnder Passgenauigkeit der Maßnahme der Abbruch einer FbW zu einem Neubeginn einer anderen FbW führte.

In der Bewertung bleibt festzuhalten, dass selbst wenn die unmittelbare Einmündung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an einen Austritt aus einer FbW-Maßnahme ausbleiben sollte, die FbW-Maßnahmeteilnahme dennoch begründbar sein kann, weil durch sie neben Qualifikationen auch Beschäftigungsnähe hergestellt wird, die, mittel- oder langfristig, zur Arbeitsmarktintegration führen kann.

Wiesbaden, 19. April 2024

Heike Hofmann